

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Viele Eigenschaften des neuartigen Coronavirus sind momentan noch nicht bekannt. Dieses Merkblatt fasst daher ausschließlich den aktuellen Erkenntnisstand (24.02.2020) zusammen. Die Situation entwickelt sich sehr dynamisch und muss ernst genommen werden. Für aktualisierte Informationen wird ausdrücklich auf die in diesem Merkblatt genannten Links hingewiesen.

1. Erreger / Krankheitssymptome / Therapie

Coronaviren können Menschen sowie Tiere (Vögel und Säugetiere) infizieren. Sie verursachen beim Menschen unterschiedliche Erkrankungen, von gewöhnlichen Erkältungen bis hin zu gefährlicheren, potentiell auch tödlich verlaufenden Erkrankungen wie dem Middle East Respiratory Syndrome (MERS) oder dem Severe Acute Respiratory Syndrom (SARS).

Der aktuelle Ausbruch in China wird durch ein neuartiges Coronavirus verursacht, welches zur gleichen Gruppe wie das SARS- und MERS-Virus gehört.

Das neuartige Coronavirus kann ebenso wie andere die Atemwege befallende Erreger zu Symptomen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber führen. Auch wurde beschrieben, dass Betroffene unter Durchfällen leiden. Bei einem Teil der Erkrankten scheint es schwerere Verläufe mit ausgeprägten Atemwegsproblemen und Lungenentzündung zu geben. Todesfälle traten bislang vor allem bei Erkrankten auf, die älter waren und/ oder an chronischen Grunderkrankungen litten.

Aktuell gibt es keine gegen das neue Coronavirus gerichtete Therapie. Eine erforderliche Behandlung beschränkt sich daher auf unterstützende Maßnahmen entsprechend der Schwere des Krankheitsbildes (z.B. Sauerstoffgabe, Ausgleich des Flüssigkeitshaushaltes, ggf. Antibiotikagabe zur Behandlung von bakteriellen Begleitinfektionen) sowie die Behandlung von relevanten Grunderkrankungen.

2. Infektionsweg / Inkubationszeit / Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Übertragung erfolgt, ähnlich wie bei Grippeviren, über Sekrete/ Tröpfchen aus den Atemwegen Erkrankter. Ob das neuartige Coronavirus auch fäkal-oral, also über die Nahrungskette, verbreitet werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Auch wurde eine Übertragung über unbelebte Oberflächen bislang nicht dokumentiert. Es wird derzeit von einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen ausgegangen.

3. Infektionsschutz am Arbeitsplatz

Aktuell gibt es keinen Anhalt für eine anhaltende Viruszirkulation in Deutschland. Daher geht das Robert Koch-Institut gegenwärtig von einer geringen Gefährdung für die Bevölkerung aus. Da diese Einschätzung davon abhängt, ob es auch weiter gelingen wird, die weltweite Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen, kann sie sich kurzfristig ändern. Das Robert-Koch-Institut informiert regelmäßig zur aktuellen Lage auf seiner Internetseite (www.rki.de).

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) geht davon aus, dass aus heutiger Sicht der Arbeitsschutz für den Umgang mit SARS-CoV-2 und daran erkrankten Menschen insbesondere in medizinischen Bereichen durch die vorhandenen Bestimmungen geregelt ist. In diesen Bereichen sind geeignete persönliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Für alle anderen Arbeitsplätze in der Hamburgischen Verwaltung, einschließlich Gemeinschaftseinrichtungen wie Hochschulen, Schulen und Kitas, reichen die allgemeinen hygienischen Maßnahmen aus, wie sie auch während einer Grippezeit empfohlen werden.

3.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Wie bei der Grippe oder anderen Atemwegsinfektionen kann die Ansteckungsgefahr durch regelmäßiges und gründliches Händewaschen (20 – 30 Sekunden mit Seife) und Abstandhalten (mindestens 1 bis 2 m) von symptomatischen Personen verringert werden. Wichtig ist, sich nicht mit den Händen ins Gesicht zu fassen, damit Erreger, die an den Händen haften, nicht über Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in den Körper eindringen können.

Beim Husten und Niesen sollten der Mund und die Nase vorzugsweise mit der Ellenbeuge und nicht mit der Hand bedeckt werden. Auf die strikte Reinhaltung von Gemeinschaftsbereichen wie Teeküche und Sanitäranlagen ist unbedingt zu achten. Jede(r) sollte nur ihr/ sein eigenes Ess-Trinkgeschirr verwenden.

Die zusätzliche Anschaffung spezieller desinfizierender Seifen oder anderer Desinfektionsmittel außerhalb medizinischer Bereiche bringt keinen zusätzlichen Nutzen und wird aus arbeitsmedizinischer Sicht nicht empfohlen.

3.2 Organisatorisch-technische Maßnahmen

Personen, die typische Atemwegssymptome aufweisen, sollten frühzeitig den Arbeitsplatz verlassen und sich zu Hause auskurieren. I.d.R. ist hierzu eine Krankschreibung erforderlich. Muss sich die/ der Betroffene dennoch im öffentlichen Raum bewegen, kann es sinnvoll sein, dass sie/ er einen Mund-Nase-Schutz trägt, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen zu verringern.

Bitte informieren Sie sich über geltende Reisewarnungen über die Web-Sites des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/chinasicherheit/200466>) und der Gesundheitsbehörde in Hamburg (BGV).

Eine direkte Flugverbindung zwischen Hamburg und China besteht derzeit nicht. Für Einreisen aus dem Ausland stimmen sich die Gesundheitsbehörden der Flughäfen von Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, München und Berlin über gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen eng mit dem Robert-Koch-Institut und dem Bundesverkehrsministerium ab.

3.3 Maßnahmen nach befürchtetem Erregerkontakt

Symptomatische Personen, bei denen zuvor enger Kontakt zu einer Person bestand, bei der das neuartige Virus (2019-nCoV) im Labor nachgewiesen wurde, oder zu Menschen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Kontakte zu anderen umgehend vermeiden. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen. Risikogebiete sind derzeit: Die chinesische Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan) und die Städte Wenzhou, Hangzhou, Ningbo, Taizhou in der Provinz Zhejiang. Aktuelle Informationen sind über https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html erhältlich.

3.4 Besondere Maßnahmen bei Schwangerschaft

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens in Gemeinschaftseinrichtungen ist ein umgehendes Beschäftigungsverbot auszusprechen und weitere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

3.5 Impfung

Eine Impfung steht derzeit nicht zur Verfügung.

4. Meldepflicht

Hat eine Ärztin/ ein Arzt den Verdacht auf eine Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus, hat sie/ er den Verdachtsfall unverzüglich dem Gesundheitsamt namentlich zu melden. Das Gesundheitsamt entscheidet über ggf. zu treffende Maßnahmen (z.B. Isolierung, Ermittlung von Kontaktpersonen).